

Le Bijou Holding AG
Park Tower
Gubelstrasse 24
6300 Zug
Switzerland

LG23 Central Station House AG
Park Tower
Gubelstrasse 24
6300 Zug
Switzerland

Phone: +41 44 533 16 00
Email: invest@lebijou.io
Web: www.lebijou.io

lebijou

Owners Club

Organisationsreglement

LG23 Central Station House AG
mit Sitz in Zug

1. ALLGEMEINES

1.1 Zielsetzung

Dieses Organisationsreglement des Verwaltungsrates (nachfolgend "Reglement" genannt) der LG23 Central Station House AG (nachfolgend "Gesellschaft" genannt) wird vom Verwaltungsrat der Gesellschaft gemäss Art. 13 Abs. 2 der Statuten der Gesellschaft (nachfolgend "Statuten" genannt) sowie nach Massgabe von Art. 716, 716a und 716b des Schweizerischen Obligationenrechts (nachfolgend "OR" genannt). Sie regeln und bestimmen die interne Organisation sowie die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Organe der Gesellschaft.

1.2 Organe der Gesellschaft

Neben der Generalversammlung besteht die Gesellschaft aus den folgenden Gesellschaftsorganen:

- (i) den Verwaltungsrat der Gesellschaft (nachfolgend "Verwaltungsrat" genannt);
 - (ii) der Präsident des Verwaltungsrats, wenn es mehr als nur ein Mitglied des Verwaltungsrats gibt (im Weiteren "Präsident" genannt); und
 - (iii) der Geschäftsführer der Gesellschaft, die eine externe Verwaltungsgesellschaft sein kann.
- Besteht der Verwaltungsrat nur aus einem Mitglied, so übernimmt dieses alle Funktionen, Rechte und Pflichten, die der Präsident gegebenenfalls nach dem Reglement hat.

2. VERWALTUNGSRAT

2.1 Dauer

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind nach Art. 12 Abs. 1 der Statuten für eine Dauer von einem Jahr gesetzt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.2 Anzahl der Mitglieder

Der Verwaltungsrat hat nach den Bestimmungen von Art. 12 Abs. 1 der Statuten aus einem oder maximal drei Mitgliedern zu bestehen (im Folgenden jeweils als "Verwaltungsrat" bezeichnet).

2.3 Geheimhaltung

Die Direktoren sind verpflichtet, die im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gewonnenen nicht öffentlich bekannten Informationen jederzeit geheim zu halten und nicht weiterzugeben, es sei denn, sie sind gesetzlich dazu verpflichtet. Nach Beendigung ihrer Tätigkeit übergeben die Direktoren alle Unterlagen über die Gesellschaft bzw. ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

2.4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat bestimmt seine eigene Organisation. Er ernennt seinen Vorsitzenden und seinen Sekretär. Letzteres muss nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein.

3. Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates

3.1 Position des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist das oberste Entscheidungsgremium der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat ist ferner für die Oberaufsicht über den Geschäftsführer und die Geschäftsführung der Gesellschaft verantwortlich. Er beschließt alle Geschäftsangelegenheiten, die nicht der Befugnis der Generalversammlung oder anderen Körperschaften der Gesellschaft nach Gesetz, Statuten oder diesem Reglement vorbehalten sind.

3.2 Nicht übertragbare und unveräusserbare Pflichten

Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unveräusserlichen Aufgaben:

- (i) die Gesellschaft letztendlich zu leiten und die notwendigen Weisungen zu erteilen;
- (ii) die Organisation zu bestimmen, über die Eröffnung/Schliessung von Zweigniederlassungen, die Gründung, den Erwerb und/oder die Veräusserung von Tochtergesellschaften sowie den Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen an anderen Unternehmen zu entscheiden;
- (iii) die Organisation der Rechnungslegung, der Finanzkontrolle, der Finanzplanung sowie, soweit erforderlich, des internen Kontrollsystems;
- (iv) die mit der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- betrauten Personen zu bestellen und abzuverufen und den Unterzeichnern eine Vollmacht zu erteilen;
- v) die mit der Geschäftsführung betrauten Personen letztlich zu beaufsichtigen, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung von Recht, Statuten, Reglementen und Richtlinien;
- (vi) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie der Hauptversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- vii) den Richter im Falle einer Überschuldung zu informieren;
- (viii) Beschlüsse über die Nachzahlung von Kapital für nicht voll eingezahlte Aktien zu fassen;
- (ix) Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen, soweit sie in die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen (Art. 651 Abs. 4 OR) sowie über die Durchführung von Kapitalerhöhungen und die damit verbundenen Satzungsänderungen;
- x) die berufliche Qualifikation der besonders qualifizierten Auditoren zu überprüfen;
- xi) die Gewährung und Inanspruchnahme von Kreditfazilitäten sowie die Entscheidung über die Übernahme von Verpflichtungen in Bezug auf Wechsel und die Gewährung von Sicherheiten jeglicher Art;
- (xii) über den Erwerb, die Verpfändung und den Verkauf von Immobilien zu entscheiden;
- (xiii) über die Einleitung und Unterlassung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichsvereinbarungen über Beträge hinaus zu entscheiden, die die in der gesonderten Managementvereinbarung mit dem Geschäftsführer zu vereinbarende Zuständigkeitssumme überschreiten;
- (xiv) über Vereinbarungen über Fusionen, Spin-offs, Umwandlungen und/oder Vermögensübertragungen nach dem Fusionsgesetz zu entscheiden.

3.3 Übertragung von Befugnissen und Pflichten an den Geschäftsführer

Vorbehaltlich des zwingenden Rechts und dieses Reglements delegiert der Verwaltungsrat hiermit alle anderen Befugnisse und Pflichten an den Geschäftsführer. Zu diesen Befugnissen und Pflichten gehören ohne Einschränkung:

- (i) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
- (ii) die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft.

3.4 ZEICHNUNGSBERECHTIGTE

Der Vorsitzende hat die alleinige Zeichnungsberechtigung.

3.5 ANDERE NIEDERLASSUNGEN

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats legt dem Verwaltungsrat jedes Amt von Bedeutung offen, das in anderen Unternehmen oder Körperschaften ausgeübt wird.

4. ORGANISATION OF THE BOARD OF DIRECTORS

Jede Aktie gewährt eine Stimme.

4.1 Sitzungen

Es findet mindestens eine Sitzung des Verwaltungsrates pro Quartal statt. Zusätzliche Sitzungen können vom Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende durch ein anderes Mitglied verhindert wird, bei Bedarf einberufen werden. Der Vorsitzende beruft auch auf schriftlichen Antrag eines der Verwaltungsräte eine Sitzung ein; in diesem Antrag sind die Gründe für die Sitzung anzugeben. Das Mitglied, das die Versammlung beantragt, hat die Tagesordnung festzulegen. Vorbehaltlich eines Notfalls und vorbehaltlich der Situation, in der alle Verwaltungsratsmitglieder auf die schriftliche Benachrichtigung verzichtet haben, werden die Sitzungen fünf Tage im Voraus schriftlich angekündigt und in der Benachrichtigung wird die Tagesordnung festgelegt. Jeder Direktor kann verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der entsprechende Antrag ist dem Vorsitzenden mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich zu übermitteln. Dringende Punkte, die nach der Einberufung der Sitzung angesprochen werden, können in der Sitzung diskutiert werden. Beschlüsse in dieser Angelegenheit können jedoch nur gefasst werden, wenn alle Direktoren, ob sie an der Sitzung teilnehmen oder nicht, zustimmen.

4.2 Anwesenheit

Es ist eine Verpflichtung der Verwaltungsratsmitglieder, bei jeder Sitzung anwesend zu sein, es sei denn, sie sind entschuldigt. Jeder Verwaltungsrat kann verlangen, dass ein oder mehrere Mitglieder der

Geschäftsleitung ganz oder teilweise zu den Sitzungen eingeladen werden. Der Verwaltungsrat kann mit Mehrheitsbeschluss bestimmen, dass andere Dritte ganz oder teilweise an der Sitzung teilnehmen können.

4.3 Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder persönlich anwesend ist oder unter Einsatz alternativer Kommunikationsmittel teilnimmt. Abwesende Mitglieder können nicht vertreten werden. Die Einberufung der Versammlung zur Bestätigung einer bereits erfolgten Kapitalerhöhung und zur Änderung der damit zusammenhängenden Satzung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Nach billigem Ermessen des Vorsitzenden können Beschlüsse auf dem Zirkularweg, auch per Fax oder E-Mail, gefasst werden, sofern kein Verwaltungsratsmitglied eine mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder gefasst.

4.4 Informationen und Berichterstattung

Jeder Verwaltungsrat ist berechtigt, in den Sitzungen von den anderen Verwaltungsratsmitgliedern und den anwesenden Mitgliedern der Geschäftsleitung Informationen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft anzufordern und zu erhalten.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Verwaltungsratsmitglied vom Geschäftsführer Informationen über den allgemeinen Geschäftsgang anfordern, und nach Zustimmung des Präsidenten kann jedes Mitglied des Verwaltungsrats Informationen über bestimmte Transaktionen und/oder den Zugang zu Geschäftsdokumenten erhalten.

4.5 Protokoll

Über jede Sitzung ist vom Sekretär ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen. Dem Vorsitzenden wird nach der Sitzung ein Entwurf des Protokolls, das als vertraulich eingestuft wird, zur stillschweigenden Genehmigung vorgelegt. Das letzte Protokoll wird allen Verwaltungsratsmitgliedern zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrates, in der das Protokoll genehmigt wird, zugestellt. Einwände werden von den Direktoren in dieser Sitzung des Verwaltungsrates erhoben. Alle Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen. Im Falle von Zirkularbeschlüssen ist dieser Zirkularbeschluss in das Protokoll der folgenden Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

4.6 Interessenkonflikte

Ein Verwaltungsratsmitglied darf nicht an einer Entscheidung teilnehmen und darf vor einer Entscheidung nicht an der Debatte teilnehmen, wenn es ein persönliches Interesse an der Angelegenheit hat oder vernünftigerweise ein persönliches Interesse haben könnte, ausser in seiner Eigenschaft als Aktionär der Gesellschaft. Hat ein Verwaltungsratsmitglied trotz eines Interessenkonflikts an einer Entscheidung teilgenommen, so gilt dieser als nicht anwesend und seine Stimme als ungültig für die Bestimmung der Mehrheit.

5. Der Verwaltungsratspräsident

Der Präsident hat die Pflicht, die Tagesordnung für die Sitzungen des Verwaltungsrates zu organisieren und vorzubereiten sowie diese zu leiten. Darüber hinaus führt der Vorsitzende auch den Vorsitz in den Hauptversammlungen.

Kann der Vorsitzende seine Funktion nicht ausüben, so wird seine Funktion von einem anderen vom Verwaltungsrat ernannten Mitglied des Verwaltungsrates übernommen.

6. DER GESCHÄFTSFÜHRER

Der Geschäftsführer wird vom Verwaltungsrat ernannt und kann eine externe Verwaltungsgesellschaft sein. Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse und Richtlinien des Verwaltungsrates.

Der Geschäftsführer ist für die operative Führung im Rahmen der strategischen Ziele, der Budgets und des langfristigen Geschäftsplans der Gesellschaft im Sinne des Verwaltungsrates verantwortlich. Der Geschäftsführer hat alle Befugnisse und Pflichten, die dem Verwaltungsrat nicht durch zwingendes Recht, der Statuten oder dieses Reglement vorbehalten sind. Der Geschäftsführer berichtet

regelmässig an den Verwaltungsrat. Jedes ausserordentliche Ereignis und jede wesentliche Änderung in der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist vom Geschäftsführer unverzüglich dem Verwaltungsrat zu melden.

Vorbehaltlich dieses Reglements legt der Geschäftsführer die interne Organisation des Unternehmens fest und erlässt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Über alle Beschlüsse von Geschäftsführungssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Für den Fall, dass eine externe Managementgesellschaft zum Geschäftsführer ernannt wird, sind die Einzelheiten der dem Geschäftsführer übertragenen Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten in einer separaten Managementvereinbarung festzulegen, die zwischen dem Verwaltungsrat und dem Geschäftsführer abzuschliessen ist.

7. SONSTIGES

7.1 Genehmigung, Änderung

Dieses Reglement tritt am 1.12.2018 in Kraft. Sie können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrates geändert werden.

7.2 Ungültigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die teilweise oder vollständig ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist so auszulegen, dass sie gültig oder durchsetzbar ist.

LG23 Central Station House AG

1. Dezember 2018

Severin Renold